



Erasmus+ Schulbildung

Leitfaden zur Begutachtung von Anträgen auf Akkreditierung im Schulbereich

Version 1.0 vom 23.09.2022

Inhalt

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	2
2. RELEVANZ (10 PUNKTE).....	5
3. ERASMUS-PLAN: ZIELE (40 PUNKTE).....	6
4. ERASMUS-PLAN: AKTIVITÄTEN (20 PUNKTE)	7
5. ERASMUS-PLAN: MANAGEMENT (30 PUNKTE).....	8
6. RÜCKMELDUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DER EXPERTINNEN UND EXPERTEN.....	9

1. Allgemeine Grundsätze

Die folgenden Leitlinien ergänzen den allgemeinen Begutachtungsrahmen, der im Gutachterleitfaden 2022 vorgestellt wird. Die wichtigsten Grundsätze dieses Leitfadens gelten weiterhin, es sei denn, in diesem Leitfaden oder im Programmleitfaden wird eine andere Anweisung gegeben.

Die Bewertungspunkte folgen dem Standardmuster zur Angabe des Qualitätsniveaus:

Maximalpunktzahl für ein Kriterium	Punkteskala			
	Sehr gut	Gut	Durchschnittlich	Schwach
40	34 - 40	28 - 33	20 - 27	0 - 19
30	26 - 30	21 - 25	15 - 20	0 - 14
20	17 - 20	14 - 16	10 - 13	0 - 9
10	9 - 10	7 - 8	5 - 6	0 - 4

Auf der Ebene der Gesamtbeurteilung müssen die Gutachterinnen und Gutachter den folgenden Aspekten, die für Anträge auf Erasmus-Akkreditierung spezifisch sind, besondere Aufmerksamkeit widmen:

- **Langfristige Bedeutung der Akkreditierung:** Zwar werden im Rahmen der Ausschreibung für Erasmus-Akkreditierungen keine Finanzmittel zugewiesen, doch ermöglicht die Bewilligung der Akkreditierung erfolgreichen Antragstellern den Zugang zu Finanzmitteln über einen langen Zeitraum und möglicherweise über einen hohen Gesamtbetrag. Die Qualität der Anträge sollte entsprechend bewertet werden, wobei den Teilen des Antrags, die langfristige Auswirkungen haben, wie z. B. die Ziele des Erasmus-Plans, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.
- **Sorgfältige Berücksichtigung der allgemeinen Qualitätsschwelle:** Die Mindestanforderung für jedes Vergabekriterium ist auf 50 % der für dieses Kriterium vergebenen Punkte festgelegt. Um jedoch für eine Genehmigung in Betracht gezogen zu werden, muss ein Antrag insgesamt mindestens 70 von 100 Punkten erreichen.

Diese höhere Gesamtanforderung bedeutet, dass die Gesamtqualität des Antrags höher sein muss als die einfache Summe seiner Teile. Insbesondere die drei Abschnitte des Antragsformulars, die sich auf den Erasmus-Plan beziehen, müssen miteinander verbunden, kohärent und synergetisch sein. Bevor sie ihre Bewertung mit dem Erreichen der Mindestpunktzahl abschließen, müssen die Expertinnen und Experten feststellen, ob es dem Antragsteller gelungen ist, eine

klare und ganzheitliche Vision für die Entwicklung seiner Einrichtung aufzuzeigen, anstatt nur die einzelnen Fragen zu beantworten.

- **Verhältnismäßigkeit, Kontextbezogenheit und Nichtdiskriminierung:** In Übereinstimmung mit den Vergabekriterien müssen die Expertinnen und Experten jeden Antrag und den vorgeschlagenen Erasmus-Plan auf seinen eigenen Wert, seine interne Kohärenz und seine Angemessenheit für die antragstellende Einrichtung prüfen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten die Expertinnen und Experten einen direkten Vergleich von Anträgen vermeiden, die von Einrichtungen mit unterschiedlichen Profilen eingereicht wurden. Ein ähnlicher Erasmus-Plan, der von zwei sehr unterschiedlichen Einrichtungen vorgelegt wird, sollte nicht zwingend die gleiche Punktzahl ergeben.

Insbesondere müssen die Expertinnen und Experten vermeiden, Kriterien oder Interpretationen anzuwenden, die nicht im Programmleitfaden oder in diesen Leitlinien enthalten sind. So sind beispielsweise die bisherige Erfahrung mit dem Programm, die Größe der Einrichtung, die Dauer des Erasmus-Plans, die geschätzte Teilnehmerzahl und die Anzahl der Ziele Aspekte, die mit Vorsicht zu betrachten sind. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen darauf achten, dass sie nicht zu sehr nach dem Motto „je mehr, desto besser“ verfahren: Eine größere Anzahl von Zielen führt beispielsweise nicht automatisch zu einer besseren Bewertung.

Vielmehr müssen die Expertinnen und Experten den Kontext der Einrichtung und den gesamten Inhalt des Antrags berücksichtigen, wenn sie einen der oben genannten Aspekte in Betracht ziehen. Ein guter Antrag zeigt, dass die antragstellende Einrichtung sich ihrer selbst bewusst ist und eine realistische Einschätzung ihrer eigenen Kapazitäten, Ressourcen und Erfahrungen hat.

Es ist besonders wichtig, eine Diskriminierung kleinerer Einrichtungen oder solcher mit geringeren Kapazitäten zu vermeiden. Durch die Festlegung einiger gut ausgerichteter Ziele für die ersten zwei bis drei Jahre der Durchführung können solche Einrichtungen Pläne mit einem sehr hohen Mehrwert für ihre eigene Entwicklung vorschlagen, die zu einem schrittweisen Aufbau von Kapazitäten und Kompetenzen führen können. Umgekehrt müssen Einrichtungen, die bereits über größere Erfahrungen und Kapazitäten verfügen, nicht nur nachweisen können, dass sie über solche Erfahrungen und Kapazitäten verfügen, sondern auch, dass sie in der Lage sind, die Programmmittel zu nutzen, um ihre künftigen Aktivitäten und sich selbst als Einrichtung zu verbessern.

- **Bedeutung der Antragsart:** Antragsteller können sich als einzelne Einrichtung oder als Koordinator eines Mobilitätskonsortiums bewerben. Die Art des Antrags wird im ersten Abschnitt des Antragsformulars angegeben. Im Falle von Konsortien wird der Zweck des Konsortiums im Abschnitt „Hintergrund“ näher erläutert. Die Expertinnen und Experten müssen die Art des Antrags während der gesamten Bewertung im Auge behalten, da sie ein wichtiges Element ist, das den Kontext des vorgeschlagenen Erasmus-Plans bestimmt.
- **Anerkennung originaler, überzeugender und authentischer Vorschläge:** Die Expertinnen und Experten sollten die im Antragsformular enthaltenen Informationen kritisch prüfen, um zu beurteilen, ob sie eine echte Selbstreflexion des Antragstellers erkennen lassen, ob sie in der Realität der täglichen Bildungsarbeit verwurzelt sind und ob die Verbindungen, die zu europäischen oder nationalen politischen Konzepten hergestellt werden, konkret und greifbar sind.
- **Konsequenzen der Punktzahl:** Die Punktzahl wird in den Formeln für die Mittelzuweisung verwendet, wenn die zugelassenen Antragsteller eine Finanzierung beantragen. Bevor die Bewertung abgeschlossen wird, müssen die Expertinnen und Experten daher sicherstellen, dass die Bewertung sorgfältig vorgenommen wird, um die Qualität des Antrags so genau wie möglich widerzuspiegeln.
- **Umgang mit unzureichenden, irrelevanten oder schlecht strukturierten Informationen:** Um den Antrag korrekt zu bewerten, benötigen die Expertinnen und Experten kontextbezogene Informationen, die sie im Antragsformular finden müssen. Anträge können schlechter bewertet werden, wenn die Antworten unzureichende Informationen enthalten, wenn die enthaltenen Informationen vage, schlecht erklärt oder nicht relevant sind oder wenn eine überwältigende Menge an unstrukturierten, unangemessen dargestellten Informationen enthalten ist (z. B. durch Hinzufügen von Anhängen, ohne die Relevanz ihres Inhalts zu interpretieren und zu erklären).

Die maximale Länge der Antworten im Antragsformular ist bewusst begrenzt, so dass die Antragsteller nachweisen müssen, dass sie in der Lage sind, die sachdienlichsten Informationen auszuwählen und wirksam darzustellen. Die Antragsteller können ihrem Antrag Anhänge beifügen; diese müssen jedoch den Anweisungen im Antragsformular entsprechen. Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Antragsteller dürfen Anhänge nicht dazu dienen, längere Antworten auf dieselben Fragen zu geben, die im Antragsformular enthalten sind. Kommen die Gutachterinnen und Gutachter zu dem Schluss, dass dies der Hauptzweck eines Anhangs ist, so wird der betreffende Anhang nicht berücksichtigt.

2. Relevanz (10 Punkte)

<p>Relevanz</p> <p>Maximal 10 Punkte</p>	<p>Das Ausmaß, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Profil, die Erfahrung, die Aktivitäten und die Zielgruppe der Lernenden des Antragstellers für den Bereich des Antrags, die Ziele dieser Aufforderung und die Art des Antrags (einzelne Einrichtung oder ein Konsortiumskordinator) relevant sind • zusätzlich für Konsortialkoordinatoren: <ul style="list-style-type: none"> - das Profil der geplanten Konsortiumsmitglieder ist für den Zweck und die Ziele des Konsortiums, wie sie im Antrag definiert sind, für den Bildungsbereich des Antrags und die Ziele dieses Aufrufs relevant - die Bildung des Konsortiums bringt einen klaren Mehrwert für seine Mitglieder im Hinblick auf die Ziele dieses Aufrufs
--	---

Mit dem Kriterium der Relevanz soll sichergestellt werden, dass die Vergabe der Akkreditierung an die antragstellende Einrichtung tatsächlich zur Erreichung der allgemeinen und bereichsspezifischen Ziele der Aufforderung beiträgt. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Expertinnen und Experten in erster Linie die Informationen im Abschnitt "Hintergrund" und analysieren, inwieweit die Einrichtung in dem Bildungsbereich, für den sie sich bewirbt, verwurzelt ist.

Bei der Bewertung der Fähigkeit der Einrichtung, zu den Zielen der Aufforderung beizutragen, müssen die Gutachterinnen und Gutachter die Profile der Lernenden, mit denen die antragstellende Einrichtung arbeitet, sorgfältig berücksichtigen.

Die Expertinnen und Experten sollten auch prüfen, ob die gewählte Art des Antrags (Einzeleinrichtung oder Konsortium) angesichts des Profils der Einrichtung selbst optimal zur Erreichung der Ziele der Aufforderung beiträgt.

Im Falle eines Mobilitätskonsortiums sollten die Expertinnen und Experten das Profil der geplanten Mitgliedseinrichtungen, die Dynamik ihrer derzeitigen und künftigen Beziehungen zum Koordinator und den Mehrwert des Konsortiums für die Mitgliedseinrichtungen sorgfältig prüfen. Im Einklang mit den Zielen der Aufforderung und den Erasmus-Qualitätsstandards muss die Beziehung zwischen der akkreditierten koordinierenden Einrichtung und den potenziellen Mitgliedern auf einer kooperativen, nicht gewinnorientierten Basis beruhen. Im Zweifelsfall können die Expertinnen und Experten die Nationale Agentur um Rat fragen, ob die beschriebenen potenziellen Mitgliedseinrichtungen förderfähig sind.

Die Höchstpunktzahl von 10 Punkten für das Relevanzkriterium bedeutet, dass die Experten bei der Bewertung dieses Kriteriums streng sein müssen. Selbst wenn die anderen Teile der Bewertung zeigen, dass der vorgeschlagene Erasmus-Plan technisch gut geschrieben und logisch fundiert ist, müssen sich die Expertinnen und

Experten der langfristigen Bedeutung der Akkreditierung bewusst sein. Daher kann es vorkommen, dass Anträge, deren Relevanz für den Bildungsbereich und die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen fraglich ist, die Qualitätsschwelle (50 % der Punkte) für das Relevanzkriterium nicht erreichen.

3. Erasmus-Plan: Ziele (40 Punkte)

<p>Erasmus-Plan: Ziele</p> <p>Maximal 40 Punkte</p>	<p>Das Ausmaß, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • der vorgeschlagene Erasmus-Plan mit den Zielen dieser Aufforderung in Einklang steht • die vorgeschlagenen Ziele des Erasmus-Plans den Bedürfnissen der antragstellenden Einrichtung, ihres Personals und der Lernenden in klarer und konkreter Weise entsprechen <ul style="list-style-type: none"> - Für Konsortialkoordinatoren gilt dieses Kriterium für das gesamte geplante Konsortium und erfordert, dass die Ziele des Erasmus-Plans mit dem im Antrag definierten Zweck des Konsortiums übereinstimmen. • die vorgeschlagenen Ziele des Erasmus-Plans und ihr Zeitplan realistisch und ehrgeizig genug sind, um eine positive Wirkung für die Einrichtung (oder das Konsortium) zu erzielen • die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfolgung und Bewertung des Fortschritts der Ziele des Erasmus-Plans angemessen und konkret sind • wenn der Antragsteller seinem Antrag strategische Dokumente beigefügt hat: eine klare Erläuterung des Zusammenhangs zwischen dem vorgeschlagenen Erasmus-Plan und den beigefügten Dokumenten vorhanden ist
---	---

Dieses Vergabekriterium hat mit 40 von 100 Punkten den größten Anteil an der Bewertung. Die hohe Punktzahl spiegelt die Komplexität des Kriteriums und die großen Qualitätsunterschiede wider, denen die Expertinnen und Experten begegnen können. Die Gutachterinnen und Gutachter sollten die 40-Punkte-Skala in vollem Umfang nutzen, um ihre Bewertung zu verfeinern und die Anträge nach ihrem Qualitätsniveau zu unterscheiden.

Wie in den Vergabekriterien festgelegt, müssen die Ziele des Erasmus-Plans ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Realismus und Ehrgeiz aufweisen, um Wirkung zu erzielen. Dieses Element ist eng mit dem Konzept der Verhältnismäßigkeit verknüpft, wie unter „Allgemeine Grundsätze“ erläutert. Während also der Fokus des Bewertungskriteriums klar auf dem Abschnitt „Erasmus-Plan: Ziele“ liegt, müssen die Expertinnen und Experten bei ihrer Bewertung auch den in anderen Teilen des Antragsformulars dargestellten Kontext berücksichtigen.

Zusätzlich zur Bewertung des Kriteriums müssen die Expertinnen und Experten jedes vorgeschlagene Ziel sorgfältig prüfen und dabei berücksichtigen, dass die Ziele des

Erasmus-Plans im Falle einer Genehmigung des Antrags zu einem Teil der künftigen Bewertungskriterien für die Berichte werden, die die Einrichtung einreichen wird. Aus diesem Grund muss jedes genehmigte Ziel klar und konkret genug sein, um umsetzbar und nachvollziehbar zu sein. In diesem Zusammenhang müssen die Expertinnen und Experten besonders darauf achten, wie der Antragsteller den Fortschritt jedes Ziels zu verfolgen und zu bewerten gedenkt, um sicherzustellen, dass die Einrichtung selbst und die Nationale Agentur in der Lage sein werden, diesen Verpflichtungen in der Zukunft nachzukommen.

4. Erasmus-Plan: Aktivitäten (20 Punkte)

<p>Erasmus-Plan: Aktivitäten</p> <p>Maximal 20 Punkte</p>	<p>Das Ausmaß, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • die vorgeschlagene Zahl der Teilnehmenden an Mobilitätsaktivitäten im Verhältnis zur Größe und Erfahrung der antragstellenden Einrichtung steht <ul style="list-style-type: none"> - bei Konsortialkoordinatoren die geplante Größe des Konsortiums berücksichtigt wird • die vorgeschlagene Zahl der Teilnehmenden an Mobilitätsaktivitäten realistisch und für die im Erasmus-Plan festgelegten Ziele angemessen ist • die Profile der geplanten Teilnehmenden sind für den Bildungsbereich des Antrags, den vorgeschlagenen Erasmus-Plan und die Ziele dieser Aufforderung relevant <ul style="list-style-type: none"> ▪ gegebenenfalls und falls der Antragsteller Mobilitätsaktivitäten für Lernende plant: Einbeziehung von Teilnehmenden mit geringeren Chancen
---	--

Die vorgeschlagenen Mobilitätsaktivitäten sind das Mittel, um die im Rahmen des Erasmus-Plans vorgeschlagenen Ziele zu erreichen. Daher besteht der Hauptaspekt bei der Bewertung dieses Vergabekriteriums darin, die vorgeschlagene Teilnehmendenzahl mit den in anderen Teilen des Formulars gemachten Angaben zu vergleichen: mit der Größe und dem Profil der Einrichtung, mit den Zielen des Erasmus-Plans und mit den Verwaltungsmodalitäten. Ebenso müssen die Expertinnen und Experten bewerten, inwieweit die Profile der Teilnehmenden geeignet sind, die Ziele des Erasmus-Plans zu erreichen.

Wie im Abschnitt „Allgemeine Grundsätze“ erläutert, muss die Bewertung in den jeweiligen Kontext eingebettet sein, weshalb es nicht automatisch von Vorteil ist, eine niedrigere oder höhere geschätzte Teilnehmendenzahl vorzuschlagen. Welcher Vorschlag am besten geeignet ist, hängt vom Inhalt des Antrags selbst ab. Da es sich bei den Teilnehmendenzahlen um grobe Schätzungen handelt, sollten die Gutachterinnen und Gutachter nicht nach geringfügigen Unterschieden in der möglichen Teilnehmendenzahl suchen, sondern sich darauf konzentrieren, etwaige systembedingte Probleme zu erkennen, insbesondere wenn es sich um deutlich überhöhte Teilnehmendenzahlen handelt.

Die Expertinnen und Experten sollten auch Trends bei der geschätzten Anzahl der jährlichen Mobilitätsaktivitäten im Zeitverlauf berücksichtigen. Die zeitliche Dimension ist besonders wichtig für Einrichtungen, die weniger Erfahrung mit dem Programm haben und zu Beginn der Durchführung möglicherweise eine Lernphase benötigen.

Im Bereich der Schulbildung sollten die Expertinnen und Experten den Anträgen von Einrichtungen, die keine Bildungsanbieter sind, besondere Aufmerksamkeit widmen. Solche Einrichtungen können sich nicht für Aktivitäten von Lernenden bewerben, es sei denn, sie bewerben sich als Koordinator eines Mobilitätskonsortiums. Wenn der Antragsteller solche Aktivitäten irrtümlich aufnimmt, weisen die Expertinnen und Experten darauf hin, dass sie aus dem Erasmus-Plan zu streichen sind.

5. Erasmus-Plan: Management (30 Punkte)

<p>Erasmus-Plan: Management</p> <p>Maximal 30 Punkte</p>	<p>Das Ausmaß, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Antragsteller konkrete Vorschläge gemacht hat, wie er einen Beitrag zu den in den Erasmus-Qualitätsstandards beschriebenen Grundprinzipien der Erasmus-Akkreditierung leisten kann • der Antragsteller eine klare und vollständige Aufgabenzuweisung im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards vorgeschlagen hat • der Antragsteller angemessene Ressourcen für die Verwaltung der Programmaktivitäten im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards bereitgestellt hat • eine angemessene Beteiligung der Leitung der Einrichtung vorhanden ist • geeignete Maßnahmen festgelegt wurden, um die Kontinuität der Programmaktivitäten im Falle eines Wechsels des Personals oder der Leitung der antragstellenden Einrichtung zu gewährleisten. • der Antragsteller konkrete und logische Schritte vorgeschlagen hat, um die Ergebnisse seiner Mobilitätsaktivitäten in die reguläre Arbeit der Einrichtung zu integrieren <ul style="list-style-type: none"> – bei Koordinatoren eines Konsortiums gilt dieses Kriterium für das gesamte geplante Konsortium
--	---

Zusammen mit dem Kriterium „Relevanz“ unterstreicht das Bewertungskriterium „Management“ die horizontalen Grundsätze und Qualitätsanforderungen von Erasmus+. Mit diesem Kriterium soll vor allem festgestellt werden, ob und wie die Antragsteller die Erasmus-Qualitätsstandards bei der Ausarbeitung ihres Antrags berücksichtigt haben und ob sie eine Ressourcenplanung vorgenommen haben, die es ihnen ermöglicht, ihre Ziele im Rahmen des Erasmus-Plans unter Einhaltung dieser Standards zu erreichen.

Das wichtigste Kriterium für die Qualität des Antrags ist die Angabe konkreter Maßnahmen, die eine realistische Chance haben, umgesetzt zu werden, wenn die

Akkreditierung genehmigt wird. Der Antragsteller sollte sich auch der Verpflichtungen bewusst sein, die er eingeht, und die Bereitschaft zeigen, diese Verpflichtungen einzuhalten, soweit dies in seinem Planungszeitraum möglich ist.

Die Gutachterinnen und Gutachter sollten besonders auf die Verhältnismäßigkeit achten, da die verschiedenen Einrichtungen unterschiedlich viele Ressourcen zur Verfügung haben. Wie bei anderen Aspekten des Antrags dürfen die Expertinnen und Experten ihr Urteil nicht auf der Grundlage der absoluten Höhe der zugesagten Mittel fällen, sondern müssen die Ziele des Antragstellers und die geschätzte Zahl der Mobilitätsteilnehmenden berücksichtigen.

Die Expertinnen und Experten sollten auch die Verlässlichkeit der vom Antragsteller eingegangenen Verpflichtungen anhand der Ausführungen im Antragsformular und des Grades der Beteiligung der Leitung der Einrichtung bewerten.

6. Rückmeldungen und Empfehlungen der Expertinnen und Experten

Der Inhalt des Erasmus-Plans und insbesondere seine Ziele werden als Teil der Bewertungskriterien für die im Rahmen der Akkreditierung durchgeführten Aktivitäten dienen, falls der Plan genehmigt wird. Daher müssen die Gutachterinnen und Gutachter sicherstellen, dass der genehmigte Erasmus-Plan und seine Ziele für diesen Zweck geeignet sind.

Die Expertinnen und Experten können zwei Arten von Empfehlungen für die künftige Durchführung abgeben:

1. Streichung von Erasmus-Zielen: Die Expertinnen und Experten müssen der Nationalen Agentur raten, alle Ziele aus dem Erasmus-Plan zu streichen, die für die Aufforderung oder den Bildungsbereich eindeutig irrelevant sind, denen es an Klarheit mangelt, die doppelt vorhanden sind oder die nicht verfolgt und bewertet werden können.

2. Verbesserungsvorschläge: Expertinnen und Experten können andere Arten von Verbesserungen für den Erasmus-Plan vorschlagen. Diese Kommentare werden von der Nationalen Agentur geprüft und dem Antragsteller mitgeteilt. Falls der Antrag genehmigt wird, liegt es in der Verantwortung der akkreditierten Einrichtung zu entscheiden, inwieweit sie diese Empfehlungen bei der Umsetzung befolgen wird.

Wichtiger Hinweis: Die Bewertung des Antrags ist nicht iterativ. Das bedeutet, dass die endgültige Punktzahl die Qualität des Vorschlags in der vom Antragsteller ursprünglich eingereichten Form widerspiegeln muss. Die endgültige Bewertung oder Entscheidung sollte nicht auf der Grundlage der oben genannten Empfehlungen der Expertinnen und Experten geändert werden (z. B. Streichung bestimmter Ziele).